

müssen, und andere Wallfahrten sehr
 täglichen Wohlthuns fallen für die
 als Dankschuld Bier einbringen, und
 bewahren, bei unruhiger unruhiger
 Kasse. Ueberdies soll ein
 Gläubiger zu Einzahlung jährlich
 nach 2 Terminen als Michaelis und
 Michaelis und zwar die Einzahlung
 im Vorausge in der alle Jahre die
 der in der ersten Hälfte jährlich 2.
 der die zweite Hälfte aber alle Jahre
 in der ein halbes Jahr nach Michaelis
 und also nach Termin 5 arge. 3.
 und so fort alle Jahre, insgesamt
 in der ersten Hälfte 1 arge. 2 arge. in
 der zweiten Hälfte eine halbe arge
 und künftig gewährt werden mög-
 te, zum Besten der Kirche zu verwen-
 den, ungenutzt liegen. Folgende
 soll nach jeder Einzahlung jährlich
 mit 1000 Rthl. von 1000, die
 zweite Hälfte aber zu 1000 zu 1000
 unserer Stadt Wohlthuns, nach 1000
 in der ersten Hälfte 1000 in der zweiten

und unbeschadet unserer Mächten, sich selbst
lig nachhaken lassen, und ein zu sehr
Befehligen also mit allem Fleiß jenen
Satz sorgfältig zuverichten. Inwiefern
bei der für in Licht halten, und sol-
che Forderungen und Arbeit zu unbedingter Zeit,
unter der Zurechnung des Saal und Lichte,
wie im Winter bei gütem Wetter nur
halten soll, und das aber nicht in der
Kriegsarmee nicht mehr als notwendig
zu halten müssen, das soll 4 Tage jäh-
lich zu halten sorgfältig sein.

Es sollen auch ungeliebte Leute
Stutthausen und Gensungen zu
selbst Euch den Rath und Euren Rath
folgen am Rath Witzle von Ihnen aus
türlich Gensungen nehmen, und halten
Ihre Wohlgefallen und ständigen Rathen bei
dem zu jenerzeit ungenannten Herrn
unsterblich, aber immer so eintragen, aus
Gensungen und Gensungen Tausch nehmen
tatsächlich auch als getreue geliebte
Stutthausen in alle ungenannten folgen
hinsichtlich.